

Bundessubvention 1956 für die Gebrechlichenfürsorge

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **27 (1956)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-808050>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ich bedanke mich für mein Heim und meine Buben aufs herzlichste für diese alte Platte und möchte alle, die es angeht, freundlich aber bestimmt bitten, entweder zu schweigen oder die dringend notwendige Revision ihrer verstaubten Ansichten und Meinungen an die Hand zu nehmen.

Man sollte meinen, dass gerade die Fachleute in der sozialen Fürsorge über die Stimmung der Anstaltskrawalle der Dreissigerjahre hinausgewachsen sein sollten. Wer es heute noch nicht gemerkt hat, dass es im schweizerischen Anstaltswesen einen gewaltigen Schritt vorwärts gegangen ist und dass eine grundlegende Veränderung speziell in der Fürsorgeerziehung stattgefunden hat, dem ist schwerlich zu helfen. Man müsste wenigstens in den zuständigen Kreisen sich von dem «Anstalt bleibt Anstalt, und ein Heim ist halt doch eine Anstalt», lösen können. Ich pfeife schliesslich auf all die intensiven Bestrebungen in wissenschaftlicher, pädagogischer und psychologischer Hinsicht, wenn wir es nicht fertig bringen, den Erziehungsheimen zu einer *absoluten* und nicht bloss *relativen* Bedeutung zum Durchbruch zu verhelfen. Es ist deshalb an der Zeit, dass wir Leiter der Erziehungsheime den Heckenschützen in den eigenen Fachkreisen unsere besondere Aufmerksamkeit schenken. Wenn wir in dieser Beziehung nicht Ordnung schaffen, können wir uns im Anblick unserer riesengrossen Aufgabe ganz ruhig das eigene Grab schaufeln!

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Heime für blinde, gehörlose, geistesschwache oder sonstige gebrechliche Kinder nicht in die Diskussion der Existenzberechtigung fallen. Die Erziehungsheime dagegen müssten theoretisch gesehen, nicht existieren. Sie könnten praktisch zum Verschwinden gebracht werden, wenn sich im Volke eine geistige Revolution vollziehen würde, durch die das sittliche Verantwortungsbewusstsein der Massen einen ungeahnten Aufschwung erhalte. Es ist ein unnützes Unterfangen, solche Spekulationen anzustellen. Wer die Dinge sieht wie sie sind, wird vorläufig und auf lange Sicht keine Wunder erwarten. Das Gegenteil ist der Fall. Es ist geradezu bezeichnend, dass in der Zeit einer niemals erlebten wirtschaftlichen Hochkonjunktur unsere Heime ständig vollbesetzt sind. Und es braucht einer kein grosser Prophet zu sein, wenn er für die nächsten Jahre eher eine Verschlimmerung als eine Besserung der Lage voraussieht.

Es ist deshalb als ein Glück zu preisen, dass im ganzen Lande herum gut ausgebaute Heime und ein Stab von willigen und beherzten Frauen und Männern zur Verfügung stehen, welche bereit und imstande sind, derjenigen Jugend einen geistigen und leiblichen Halt zu bieten, die als Opfer menschlichen und heute mehr denn je zeit- und umständebedingten Versagens, einer sofortigen und nachhaltigen Hilfe bedarf. Die sträfliche Gedankenlosigkeit, mit der heute noch Fachleute von den Erziehungsheimen als «notwendige Uebel» und «zweitrangige Institutionen» zu reden belieben, ist nicht mehr zu verantworten. Nein, die Erziehungsheime sind heute mehr denn je eine nicht mehr wegzudiskutierende, segensreiche Notwendigkeit.

Wer an eine konfliktlosere Lösung der Fürsorgeerziehung im ganzen glaubt, als sie die Heime und nur die Heime erstreben und verwirklichen können, der ignoriert die realen Verhältnisse und die Grundtatsache, dass der natürliche Lebensraum einer Familie in sehr vielen Fällen nicht mehr genügt, um einer grossen Anzahl von Erziehungsschwierigkeiten bei Fürsorgekindern wirksam zu begegnen. Die eingefleischte Meinung, ein Kind könne im Erziehungsheim mehr Schaden leiden als Nutzen davontragen, ist ein totaler Unsinn. Ich könnte es aus meiner Praxis eindeutig belegen, dass die bewusst geführte, internatnässige Erziehung in der Gemeinschaft immer neu wieder erfolgreich ist. Sie wirkt auf die Kinder befreiend, fördernd und festigend. Die Geschichte vom Kinderelend in den heutigen Heimen ist ein Ammenmärchen.

Natürlich wissen wir Heimleiter, dass noch Vieles geschehen muss, bis unsere Heime das sind, was aus ihnen noch werden kann. Eines der dringendsten Kapitel ist das Problem der Schwersterziehbaren, die wir hoffentlich nicht mehr allzu-

Bundessubvention 1956 für die Gebrechlichenfürsorge

Aus der Bundessubvention 1956 wird ein Teil für ausserordentliche Beiträge an die Hilfswerke für Infirmis bereitgestellt. Die Schweiz. Vereinigung Pro Infirmis hat das Antragsrecht gegenüber dem Eidg. Departement des Innern. Allfällige Gesuche sind spätestens bis 10. März 1956 dem Zentralsekretariat Pro Infirmis, Hohenbühlstrasse 15, Zürich 32 einzureichen.

Die Gesuchstellung hat unter folgenden Gesichtspunkten zu erfolgen:

1. Die geplante Aufgabe muss dringlich, konkret und klar umschrieben sein. Laufende Betriebskosten können nicht berücksichtigt werden.
2. Ein ausserordentlicher Bundesbeitrag wird nur dann gewährt, wenn für den gleichen Zweck auch anderweitige Beiträge zugesichert sind.
3. Beiträge werden nur einmalig, namentlich im Sinne von Initiativbeiträgen gewährt. Wenn es sich bei der Inangriffnahme einer neuen Aufgabe nicht um eine einmalige Aktion handelt, ist der Nachweis erwünscht, wie in den kommenden Jahren die Mittel beschafft werden sollen.
4. Es muss ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Bundesbeitrag, den übrigen Beiträgen und der gewünschten Hilfe bestehen.
5. Aufwendungen für die Eingliederung müssen auch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus zu verantworten sein.
6. Alle Gesuchsteller haben Jahresbericht, Jahresrechnung und Bilanz, ferner Kostenvoranschläge, allfällige Pläne und dergl. ihrem Gesuch beizulegen.
7. *Letzter Termin* für Eingabe der Gesuche an das Zentralsekretariat Pro Infirmis ist der 10. März 1956.